



## **Merkblatt zur Anzeige und Ergebnismitteilungen von geologischen Untersuchungen / Bohrungen**

### **Anzeige**

**Geologische Untersuchungen / Bohrungen sind nach § 8 [Geologiedatengesetz](#) (GeolDG) für das Gebiet des Bundeslandes Rheinland-Pfalz dem Landesamt für Geologie und Bergbau mit Sitz in Mainz anzuzeigen.**

**Hinweis:** Begriffsbestimmung geologischer Untersuchungen vgl. § 3 Absatz 2 GeolDG.

Die Verpflichtung gilt für jeden, der selbst oder als Beauftragter eine geologische Untersuchung / Bohrung vornimmt oder Auftraggeber einer solchen ist. **Die Anzeige der geologischen Untersuchung / Bohrung muss spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten erfolgen (§ 8 GeolDG - Nachweisdaten).**

**Die Anzeigepflicht gilt unabhängig von Genehmigungs- oder Anzeigepflichten nach anderen Fachgesetzen (z.B. Landeswassergesetz).**

**Für Bohrungen, die mehr als 100 m tief in den Boden eindringen sollen, gilt zusätzlich eine Anzeigepflicht nach Bundesberggesetz.** Diese ist im Formblatt „Anzeige geologischer Untersuchungen/Bohrungen und Übermittlung von Nachweisdaten nach Geologiedatengesetz“ enthalten. Das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz entscheidet dann im Einzelfall, ob eine Betriebsplanpflicht nach Bundesberggesetz als gegeben angesehen wird. Sollte sich das LGB innerhalb von 2 Wochen nicht zur Anzeige äußern, ist die Einhaltung der Betriebsplanpflicht nicht erforderlich.

Die Anzeige ist an folgende Adresse per E-Mail zu übermitteln:

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Mainz

E-Mail: [geologiedatengesetz@lgb-rlp.de](mailto:geologiedatengesetz@lgb-rlp.de)

Für die Übermittlung ist **ausnahmslos** das Formblatt „Anzeige geologischer Untersuchungen, im speziellen Bohrungen, und Übermittlung von Nachweisdaten nach Geologiedatengesetz“ zu verwenden.

Nach der Bereitstellung der Nachweisdaten versendet das Landesamt für Geologie und Bergbau an die E-Mail-Adresse der anzeigenden Person bzw. Firma eine Bestätigungsmail mit der Ident-ID. Diese ist bei der Übermittlung der Ergebnisse anzugeben.

## **Ergebnismitteilung**

Nach § 14 GeolDG ist derjenige, der die geologische Untersuchung/Bohrung vornimmt (in der Regel der Bohrunternehmer) oder beauftragt, verpflichtet, die Ergebnisse dem Landesamt für Geologie und Bergbau unter Berücksichtigung der §§ 9 und 10 GeolDG zu übermitteln.

Nach §17 GeolDG sind die zu übermittelnden geologischen Daten, ergänzend zur Anzeige der geologischen Untersuchung (Nachweisdaten), als Fachdaten oder Bewertungsdaten zu kennzeichnen. Außerdem ist anzugeben, ob Fachdaten zum Zweck einer gewerblichen Tätigkeit gewonnen wurden und ob und für welchen Zeitraum Beschränkungen für die öffentliche Bereitstellung den §§31 und 32 sowie nach spezialgesetzlichen Veröffentlichungsvorschriften bestehen könnten.

Dem Landesamt für Geologie und Bergbau sind ohne weitere Aufforderung innerhalb von 3 Monaten (Fachdaten) bzw. 6 Monaten (Bewertungsdaten) nach Abschluss der geologischen Untersuchungen / Bohrungen die Ergebnisse in elektronischer Form – vorzugsweise als PDF-Datei - zu übermitteln: [geologiedatengesetz@lgb-rlp.de](mailto:geologiedatengesetz@lgb-rlp.de). Für Fachdaten und Bewertungsdaten sind getrennte Dokumente mit Benennung der jeweiligen Datenkategorie zu übermitteln.

Bohrkerne, sowie Bohr-, Gesteins- und Bodenproben sind mit Lage, der Teufe und dem Zeitpunkt ihrer Entnahme zu kennzeichnen.

### **Auf Verlangen ist dem Landesamt für Geologie und Bergbau**

- Zugang zu vorhandenen Bohrkernen sowie zu Bohr-, Gesteins- und Bodenproben zu gewähren
- ein geringfügiger Anteil vorhandener Bohrkern und Bohr-, Gesteins- und Bodenproben zu übergeben

### **Bußgeldvorschriften**

Die Unterlassung, falsche, unvollständige oder nicht rechtzeitige Erfüllung der Anzeige-, Übermittlungs- oder Bereitstellungspflicht ist nach § 39 GeolDG und ggf. nach § 145 Abs. 1 Ziff. 14 BBergG eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.